

Landratsamt Altötting

Sg. 22-6-Sil-G8/18

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG, Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg:

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Isobutan-Lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von maximal 60 t Isobutan in 84518 Garching a. d. Alz, Ortsteil Bruck, auf den Grundstücken der Fl.- Nrn. 1805/2, 1805 und 1804 der Gemarkung Garching a. d. Alz

Die Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co.KG beabsichtigt, an dem o. g. Standort als Nebenanlage zur ORC-Anlage des baurechtlich genehmigten Geothermischen Kraftwerks einen Isobutan-Lagerbehälter mit einer maximalen Lagerkapazität von 60 Tonnen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Es wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22, ist für die Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig und führt das Genehmigungsverfahren nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. v. m. Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Lärmschutz, Gewässerschutz, Energieverwendung, Abfall, Bodenschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Natur und Landschaft.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, die Entscheidung über die

UVP-Pflicht im Einzelfall sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

28.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019

bei folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel. 08671/502-727
- Gemeinde Garching a. d. Alz, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz, Bauverwaltung, Zimmer 1.08, Tel. 08634/621-32

Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Garching erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet am **11.12 2019**.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Dienstag, 17.12.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE08 (Erdgeschoss) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs.6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 16.10.2019

B. Ebenberger